

G E B Ü H R E N S A T Z U N G
für die öffentliche Abfallentsorgung
des Landkreises Ostallgäu
Vom 10. Dezember 2010

Der Landkreis Ostallgäu erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2, 4 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes -BayAbfG- (FN BayRS 2129-2-1-UG) i. V. m. Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) folgende Abfallentsorgungs-Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Landkreis Ostallgäu erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Grundgebühren und Leistungsgebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte, der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke, als Benutzer. ²Ordnet der Landkreis nach § 26 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) aus besonderem Anlass im Einzelfall gegenüber anderen Personen als dem Grundstückseigentümer den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung und die Benützung von Abfallbehältnissen an, so sind diese Personen anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. ³Bei der Verwendung von Bio- und Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. ⁴Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig angelieferte, behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.

(3) ¹Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes bzw. mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. ²Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach der Zahl der Grundgebühreneinheiten (GE) im Sinne der Absätze 2 und 3.

(2) ¹Bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken gilt als Grundgebühreneinheit im Sinne dieser Satzung jede für sich abgeschlossene Wohnung mit in der Regel zusammenliegenden Räumen, die die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen. ²Hierunter fallen auch Zweitwohnungen.

(3) ¹Bei zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzten Grundstücken entsprechen

bis zu 8 Gästebetten	0,5 GE,
9 bis 16 Gästebetten	1 GE,
17 bis 24 Gästebetten	2 GE,
25 bis 34 Gästebetten	3 GE,
35 bis 44 Gästebetten	4 GE,
je angefangene weitere 20 Gästebetten	1 GE.

²Bei Campingplätzen gelten

- je angefangene 10 dauernd vermietete Stellplätze als 1 GE,
- je angefangene 40 wechselnd vermietete Stellplätze als 1 GE.

³Bei anderen gewerblich genutzten oder sonstigen Grundstücken, auf denen sich eine oder mehrere Arbeitsstätten innerhalb eines Grundstücks befinden, entsprechen innerhalb von Gebäuden jede Arbeitsstätte für sich

bis zu 400 m ² Nutzfläche	1 GE,
über 400 m ² bis 1.500 m ² Nutzfläche	2 GE,
bis 2.500 m ² Nutzfläche	3 GE,
bis 3.500 m ² Nutzfläche	4 GE,
bis 4.500 m ² Nutzfläche	5 GE,
bis 5.500 m ² Nutzfläche	6 GE,
je weitere angefangene 2.000 m ² Nutzfläche	1 GE.

⁴Für die haupt- und nebenberufliche Ausübung von gewerblichen oder sonstigen Tätigkeiten innerhalb von Wohnungen reduziert sich die Grundgebühr auf die Hälfte. ⁵Dies gilt nicht, wenn zusätzliches Personal gegen Entgelt beschäftigt wird.

⁶Bei an ständig wechselnde Besucher vermieteten Parkplätzen entsprechen

bis zu 30 Stellplätze	1 GE,
31 bis 60 Stellplätze	2 GE,
61 bis 100 Stellplätze	3 GE,
je weitere angefangene 100 Stellplätze	1 GE.

⁷Bei gemischt genutzten Grundstücken erfolgt die Veranlagung getrennt nach dem jeweiligen Nutzungszweck.

(4) ¹Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem bestimmt sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehältnisse und der Anzahl der Abfahren bzw. nach der Anzahl der Müllsäcke. ²Bei Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Gewichtstonnen (t), Kubikmetern (m³) oder Stückzahl. ³Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle bestimmt sich die Gebühr nach dem Aufwand für die Entsorgung und der Menge der Abfälle, gemessen in Gewichtstonnen (t), Kubikmetern (m³) oder Stückzahl.

§ 4 Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr beträgt für jede Grundgebühreneinheit 3,50 Euro pro Monat.

(2) ¹Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem beträgt bei wöchentlicher Abfuhr der Restmüllbehältnisse monatlich für einen grauen Müllgroßbehälter 1100 l 148,50 Euro.

²Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem beträgt bei 14-täglicher Abfuhr der Restmüllbehältnisse monatlich für eine(n)

1. graue Müllnormtonne	40 l	2,70 Euro,
2. graue Müllnormtonne	60 l	4,05 Euro,
3. graue Müllnormtonne	80 l	5,40 Euro,
4. graue Müllnormtonne	120 l	8,10 Euro,
5. graue Müllnormtonne	240 l	16,20 Euro,
6. grauen Müllgroßbehälter	1100 l	74,25 Euro.

³Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem beträgt bei 14-täglicher Abfuhr der Biomüllbehältnisse monatlich für eine

1. braune Biotonne	40 l	2,00 Euro,
2. braune Biotonne	60 l	3,00 Euro,
3. braune Biotonne	80 l	4,00 Euro,
4. braune Biotonne	120 l	6,00 Euro.

⁴Soweit nach § 17 Abs. 2 der AWS in den Sommermonaten die generelle wöchentliche Abfuhr der Biomüllbehältnisse festgelegt ist, wird in diesem Zeitraum hierfür nur die Gebühr nach Satz 3 erhoben.

⁵Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem beträgt bei Nutzung und Bereitstellung eines weiteren zugelassenen Abfallbehältnisses (Zusatzbehälter) je Leerung einer(s)

1. grauen Müllnormtonne	60 l	2,30 Euro,
2. grauen Müllnormtonne	80 l	3,10 Euro,
3. grauen Müllnormtonne	120 l	4,60 Euro,
4. grauen Müllnormtonne	240 l	9,20 Euro,
5. grauen Müllgroßbehälters	1100 l	42,00 Euro,
6. braunen Biotonne	120 l	3,40 Euro.

⁶In den Gebühren ist die Ausstattung des Grundstücks mit den erforderlichen Abfallbehältern enthalten. ⁷Eine Größenänderung je angemeldeten Behälter pro Jahr ist gebührenfrei. ⁸Für jeden weiteren Wechsel wird eine Gebühr von 15,00 Euro erhoben.

(3) ¹Für Abfallbehältnisse mit Schlosssystem beträgt die monatliche Gebühr zusätzlich zu der Gebühr nach Abs. 2, Sätze 1 bis 3:

40 bis 240 l Behälter	1,00 Euro,
1100 l Behälter	1,60 Euro.

²Für Zusatzbehälter mit Schlosssystem erhöht sich die Gebühr nach Abs. 2, Satz 5 je Leerung:

60 bis 240 l Behälter um 1,00 Euro,

1100 l Behälter um 1,60 Euro.

(4) Werden Behälter gemäß § 16 Abs. 2 Satz 4 AWS beschädigt bzw. übermäßig verunreinigt oder kommen Behälter abhanden, dann beträgt die Gebühr für den Ersatz je

40 l Behälter 48,50 Euro,

60, 80 oder 120 l Behälter 44,00 Euro,

240 l Behälter 51,50 Euro,

1100 l Behälter 229,00 Euro,

40 l Einsatz 29,00 Euro,

Schloss für 40 bis 240 l Behälter 60,00 Euro,

Schloss für 1100 l Behälter 96,00 Euro.

(5) ¹Bei der Sperrmüllabholung beträgt die Gebühr bis zu 2 m³ 15,00 Euro je Abfuhr. ²Bei der Selbstanlieferung von Sperrmüll, in haushaltsüblichen Mengen an den dafür zugelassenen Entsorgungseinrichtungen des Landkreises, beträgt die Gebühr 5,00 Euro pro m³.

(6) Die Leistungsgebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Müllsäcken beträgt pro Sack

- für Restmüll mit 60 Liter Fassungsvermögen 2,60 Euro,

- für Biomüll mit 60 Liter Fassungsvermögen 2,00 Euro.

(7) ¹Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten oder von beauftragten Dritten angelieferten Abfällen beträgt bei Entsorgungsanlagen und Annahmestellen für

- Abfälle zur Beseitigung je t 160,00 Euro,

- Sperrmüll, - soweit nicht Abs. 5 gilt - je t 160,00 Euro,

- Abfälle zur Ablagerung auf der Hausmülldeponie je t 110,00 Euro,

- Künstliche Mineralfaserabfälle je t 240,00 Euro,

- pflanzl. Abfälle zur Kompostierung je m³ 7,00 Euro,

- bzw. pflanzl. Abfälle zur Kompostierung je t 70,00 Euro.

²Soweit eine Verwiegung der angelieferten Abfälle nicht möglich ist, werden die Mengen vom Landkreis oder dessen Beauftragten nach Volumen geschätzt. ³Für in Kleinmengen selbst angelieferte Abfälle zur Beseitigung beträgt die Gebühr pauschal 5,00 Euro je 100 l. ⁴Kleinmengen bis zu 1 m³ (lose) pro Anlieferer und Tag sind bei pflanzlichen Abfällen zur Kompostierung gebührenfrei; bei der Anlieferung von bis zu 2 m³ wird die Menge von 1 m³ ebenfalls gebührenfrei angenommen. ⁵Teilmengen werden mit der entsprechenden Teilgebühr berechnet; Satz 4 und 7 bleiben unberührt. ⁶Die Anlieferung von holzigen pflanzlichen Abfällen aus Baum- und Strauchschnitt ist gebührenfrei. ⁷Kleinmengen bis zu ¼ m³ pro Anlieferer und Tag sind bei unbelastetem Bauschutt gebührenfrei.

(8) Bei der Abholung von Baum- und Strauchschnitt beträgt die Gebühr bis zu 3 m³ 15,00 Euro je Abfuhr.

(9) ¹Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen zusätzlichen Einbau- und/oder Sortieraufwand bzw. einen sonstigen Aufwand erfordert, wird eine zusätzliche Leistungsgebühr in Höhe von 45,00 Euro je Mannstunde und 40,00 Euro je Maschinenstunde erhoben. ²Ein zusätzlicher Einbauaufwand liegt insbesondere vor,

- wenn die Anlieferung von Abfällen mit Fahrzeugen erfolgt, die den Deponiekörper aufgrund ihrer Bauweise offensichtlich nicht gefahrlos bis zur Einbaustelle befahren können,

- wenn wegen der Staub- oder Geruchsentwicklung besondere Arbeitsschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen,

- wenn die angelieferten Abfälle aufgrund ihrer Sperrigkeit vor dem Einbau zerkleinert werden müssen,

- wenn Abfälle aufgrund fachlicher Vorgaben in eine vorzubereitende Grube eingebaut werden müssen.

³Ein zusätzlicher Sortieraufwand liegt insbesondere vor, wenn beim Entladen oder Einbau der angelieferten Abfälle Wertstoffe entdeckt und aussortiert werden müssen, die nach der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung der Wiederverwertung zuzuführen sind.

(10) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von unzulässig angelieferten, behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen beträgt je angefangene 50 kg 80,00 Euro, mindestens jedoch 180,00 Euro je Abfuhr.

(11) In besonderen Härtefällen – wie z. B. Schäden durch außergewöhnliche Naturereignisse – kann die Gebühr ermäßigt oder auf die Gebührenerhebung verzichtet werden.

(12) Auslagen für Tätigkeiten anderer Behörden und Stellen im Zusammenhang mit einem Entsorgungsvorgang trägt der Gebührenschuldner.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

(1) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bzw. dem im Gebührenbescheid festgesetzten Zeitpunkt, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im übrigen mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gem. § 4 Abs. 2 und 3 ändern.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Müllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer, bei der Entsorgung von pflanzlichen Abfällen im Holsystem und bei der Sperrmüllentsorgung mit der Abgabe der Berechtigungskarte an den Benutzer. ²Bei der Abfallentsorgung durch Nutzung eines weiteren zugelassenen Abfallbehältnisses entsteht die Gebührenschuld mit der Leerung des Behältnisses.

(3) Bei der Anlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig angelieferter, behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

(5) Die Gebühr nach § 4 Abs. 9 entsteht mit bekannt werden des zusätzlichen Aufwandes.

(6) Die Gebühr nach § 4 Abs. 2 Satz 8 entsteht mit dem Tausch des Behälters.

(7) Die Gebühr nach § 4 Abs. 4 entsteht mit der Feststellung des Schadens oder Verlustes durch den Landkreis.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren für die Abfallentsorgung im Holsystem sind mit der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Müllsäcken, bei der Verwendung von Berechtigungskarten, bei der Abfallentsorgung durch Nutzung eines weiteren zugelassenen Abfallbehältnisses, bei Selbstanlieferung, bei der Entsorgung unzulässig angelieferter, behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle, bei Größenänderungen von Behältern und bei Ersatz von beschädigten oder verlorenen Behältern, wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 7 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostallgäu vom 01. Dezember 2006 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 12. Dezember 2007 und vom 04. Mai 2009 außer Kraft.

Marktoberdorf, 10. Dezember 2010
LANDKREIS OSTALLGÄU

Johann Fleschhut, Landrat